

FAQ NACHTEILSAUSGLEICH

→ zu Frage 12:

Was ist die rechtliche Basis für den Nachteilsausgleich?

Zum Nachteilsausgleich können folgende Artikel relevant sein:

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a8.html>

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Gemäss diesem Artikel sind Personen mit einer Behinderung im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV) benachteiligt, wenn sie rechtlich oder tatsächlich anders behandelt werden. Dabei werden sie ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt als Personen ohne Behinderung oder es fehlt eine unterschiedliche Behandlung, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig wäre (Riemer-Kafka, 2012, S. 71).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3) Link: http://www.admin.ch/ch/d/sr/151_3/index.html

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

⁵ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich. Das Gesetz gilt für:

- f. Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Der hier erwähnte Artikel beschreibt konkret die verschiedenen Formen der Benachteiligung, mit welchen Personen mit einer Behinderung während ihrer Ausbildung konfrontiert sein können.

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) (SR 412.10)

Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf>

Art. 3 Ziele

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

- c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Art. 7 Förderung benachteiligter Regionen und Gruppen

Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern.

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

¹ Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung

angemessen verlängert oder verkürzt werden.

² Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

³ Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf>

Art. 35 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung (Art. 17 BBG)

³ Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

Das Berufsbildungsgesetz (2002) und die entsprechende Verordnung (2003) umfassen wichtige Bestimmungen zur Förderung von Bildungschancen von benachteiligten Gruppen oder Personen und der Beseitigung von Benachteiligungen.

Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71) Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.71.de.pdf>

Art. 3 Aufgaben

⁵ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Fachhochschulen namentlich für:

b. die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Dieses Gesetz verankert ebenfalls die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Konvention)

Link: http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/070312_behindertenkonvention_d.pdf

Art. 24 Bildung

² Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher,

a) dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden;

- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben;
 - c) dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden
- ⁵ Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ein Beitritt zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) würde diese Stossrichtung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen noch bekräftigen¹.

¹ Am 21. Juni 2013 hat der Nationalrat die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz klar gutgeheissen. Das Dossier geht nun an den Ständerat.